

Vereinsordnung des „ZukunftsKollektiv Weiselhof e.V.“

Präambel

Die Vereinsordnung des ZukunftsKollektiv Weiselhof e.V. dient der Konkretisierung der in der Satzung festgelegten Grundsätze und regelt die Details zur Entscheidungsfindung, zu Rechten und Pflichten der Mitglieder sowie zur Organisation des Vereinslebens.

§ 1 Struktur des Vereins

- (1) Die Arbeit im ZukunftsKollektiv Weiselhof e.V. wird in Kreisen organisiert, die nach den Prinzipien der Soziokratie 3.0 gebildet werden.
- (2) Der zentrale Koordinations- und Entscheidungskreis ist der "Ko-Kreis", in dem mindestens ein Vorstand und alle weiteren Kreise durch ihre Delegierten vertreten sind. Im Ko-Kreis werden alle Entscheidungen getroffen, abgesehen von den Entscheidungen, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zustehen. Auch Ausgaben über 10.000 Euro können erst nach dem Beschluss in der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
- (3) Jeder Kreis arbeitet autonom im Rahmen seiner festgelegten Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse und wählt eine delegierte Person für den Ko-Kreis.
- (4) Die Aufgaben des Vorstands umfassen repräsentative, administrative und rechtliche Belange.
- (5) Der Ko-Kreis entscheidet über die Bildung neuer Kreise.

§ 2 Entscheidungsfindung

- (1) Entscheidungen in allen Organen und Gremien (Kreise) des Vereins werden i.d.R. im Konsent-Verfahren getroffen, eine Mehrheitsentscheidung ist aber auch möglich. Sofern das Konsentverfahren angewendet wird, gilt ein Beschluss als gefasst, wenn kein schwerwiegender, begründeter Einwand erhoben wurde.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und Fördermitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt nach Selbsteinschätzung 40 bis 80€ pro Jahr. Wer seinen Mitgliedsbeitrag nicht (mehr) in voller Höhe zahlen kann, kann beim Vorstand einen formlosen Antrag auf Reduzierung des Beitrages stellen. Wenn der Verein über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, kann der Fehlbetrag vom Verein ausgeglichen werden.
- (3) Fördermitglieder zahlen einen Mindestbeitrag von 20€ im Jahr.

§ 4 Räumlichkeiten des Vereins

- (1) Der Verein mietet Räumlichkeiten und Inventar auf dem Weiselhof (Mainzer Str. 254, 55218 Ingelheim) um eigene Veranstaltungen, Workshops o.ä. durchführen zu können sowie die Räumlichkeiten für satzungskonforme Zwecke weiterzuvermieten. Räumlichkeiten und Inventar sind im Mietvertrag aufzulisten.

- (2) Der Verein organisiert selbstständig die Raumbellegung; bei Terminkollisionen wird versucht, Mitglieder gegenüber Nicht-Mitgliedern zu bevorzugen.
- (3) Veranstaltungen, die mehr als 30 Personen umfassen, einen Fest-Charakter haben und/oder nach 22 Uhr stattfinden, bedürfen der Zustimmung des Weiselhof-Bewohnerkreises.
- (4) Der Verein ist verantwortlich für die Pflege, Instandhaltung und Reinigung der angemieteten Räumlichkeiten.
- (5) Privatbereiche des Weiselhofs (z.B. private Gärten) dürfen nur nach Einwilligung des Weiselhof-Bewohnerkreises bei Vereins-Veranstaltungen genutzt werden.
- (6) Der Verein ist verantwortlich, die Nutzungsregeln den entsprechenden Nutzer:innen der Räumlichkeiten zu vermitteln und auf ihre Einhaltung zu achten.

§ 5 Finanzielle Regelungen

- (1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein mietet Räumlichkeiten und Inventar des Weiselhofs an und stellt diese sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung.
- (3) Für diese Nutzung der Räumlichkeiten und des Inventars des Vereins werden Gebühren erhoben. Dabei erhalten Mitglieder günstigere Preise gegenüber Nicht-Mitgliedern.
 - a. Miete der Räumlichkeiten
Die Preise werden vom Ko-Kreis freigegeben und von dem zuständigen Kreis bei Anfragen weitergegeben. Die Preise sind nicht festgelegt und können innerhalb einer Preisspanne den Veranstaltungen angepasst werden. Die Entscheidung darüber, welche Gebühr erhoben wird, liegt beim zuständigen Kreis (Faktoren z.B. Tages- vs. Wochenpreise, Höhe der Einnahmen, ehrenamtlicher Einsatz etc.).
 - b. Inventar des Vereins
Eine Übersicht des Inventars sowie die Leihgebühren werden vom Ko-Kreis freigegeben und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. In dieser Liste soll folgendes geregelt werden: Kosten Ausleihe Mitglieder vs. Nicht-Mitglieder, Regelungen (z.B. bei Verlust, Reinigung etc.)

§ 6 Vereinsverwaltung

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Forderungen werden im Lastschriftverfahren eingezogen, sofern nicht anders vereinbart.

§ 7 Online-Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen können online abgehalten werden.
- (2) Mitglieder erhalten vorab alle notwendigen Informationen zur Teilnahme sowie zu den technischen Abläufen.

§ 8 Verhalten

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich zu einem respektvollen, fairen und wertschätzenden Umgang miteinander.

§ 9 Schlussbestimmung

- (1) Die Vereinsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann durch diese geändert, ergänzt und aufgehoben werden. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

Diese Vereinsordnung wurde am 27.6.2025 beschlossen.